

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**

Allen Bestellungen und Vertragsabschlüssen von TEGA liegen - soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist - ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sie verpflichten den Besteller ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn er nicht ausdrücklich widerspricht. Das gilt auch für den Fall, dass der Besteller die bestellte Lieferung/ Leistung ganz oder teilweise vorbehaltlos abnimmt oder Zahlung leistet.

### **1. Bestellung**

1.1 Bestellungen und deren Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Bestellers maßgebend. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen gerechnet vom Eingang zu bestätigen. Dasselbe gilt für die Änderung einer Bestellung. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller berechtigt, die Bestellung oder deren Änderung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

Der Besteller ist berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung der Bestellung Änderungen hinsichtlich der Beschaffenheit, Lieferung oder Lieferzeit des bestellten Gegenstandes bzw. der bestellten Leistung auf seine Kosten zu verlangen.

1.2 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit Zustimmung des Bestellers erteilen.

### **2. Liefertermine / Lieferfristen, Gefahrübergang**

2.1 Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstandes beim Besteller. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss.

2.2 Hält der Lieferant einen Liefertermin aus von ihm zu vertretenden Umständen nicht ein, bzw. überschreitet er aus denselben Gründen eine vereinbarte Lieferfrist, ist der Besteller unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehende Mehrkosten (z.B. Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten, Mehraufwendungen für Deckungskäufe bei Wegfall des Interesses an der Lieferung/Leistung, etc.) und sonstige Schäden hat der Lieferant zu ersetzen. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Besteller geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung. Bei wiederholter Terminüberschreitung und wiederholt mangelhafter Lieferung oder Leistung ist der Besteller unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, auch bezüglich noch nicht fälliger oder noch nicht erbrachter Lieferungen oder Leistungen aus Sukzessivlieferungsverträgen oder aus anderen Abschlüssen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Eintritts von Umständen, die einer fristgerechten Lieferung oder Leistung entgegenstehen, ist der Besteller vom Lieferanten unverzüglich vorab telefonisch und sodann schriftlich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

2.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am vereinbarten Lieferort auf den Besteller über.

### **3. Höhere Gewalt**

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare, schwerwiegende und außerhalb der Kontrolle der Vertragspartner liegende Ereignisse (allgemein „höhere Gewalt“) befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen über das jeweilige Ereignis und die jeweilige Dauer zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

### **4. Lieferung**

Die Lieferung hat nach Anweisungen des Bestellers zu erfolgen. Die Lieferung erfolgt frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist ein solcher Ort nicht bestimmt und nichts anderes vereinbart, hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Bestellers in Würzburg zu erfolgen. Teillieferungen sind in den Lieferscheinen als solche zu kennzeichnen. Vollständige Versandunterlagen (Versandanzeige, etc.) sind dem Besteller unter Angabe der kompletten Bestelldaten spätestens bei Abgang des Liefergegenstandes per Post zuzustellen. Die Warenbegleitpapiere (Lieferscheine, etc.) sind unter Angabe der kompletten Auftragsdaten dem Liefergegenstand mitzugeben. Die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehenden Kosten fallen dem Lieferanten zur Last.

### **5. Lieferantenerklärungen, Zoll, Exportkontrolle**

5.1 Der Lieferant stellt dem Besteller auf Verlangen Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistische Warennummern bzw. Präferenznachweise sowie etwaige weitere Dokumente / Daten entsprechend den Vorgaben des Außenhandels zur Verfügung.

5.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, Überprüfungen durch Zollbehörden zuzulassen, alle erforderlichen Erklärungen und Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen amtlichen Bestätigungen auf seine Kosten beizubringen.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

5.4 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Land erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer- Identifikations-Nr. anzugeben.

### **6. Verpackung**

Die Verpackung hat nach Anweisungen des Bestellers zu erfolgen. Der Besteller behält sich vor, Verpackungen, die nicht seinen Anweisungen entsprechen, auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen oder unfrei zurückzuschicken. In Rechnung gestellte, größere Verpackungen in brauchbarem Zustand können vom Besteller unfrei zurückgesandt werden. Es sind dem Besteller mindestens 2/ 3 des berechneten Wertes zu erstatten.

### **7. Rechnungserstellung**

Rechnungen sind gesondert von der bestellten Ware bzw. Leistung unter genauer Angabe der Bestelldaten nach erfolgter Lieferung gemäß der in der Bestellung angegebenen Rechnungsadresse einzureichen. Erst wenn die Rechnungen die Bestellnummer des Bestellers enthalten und damit maschinenlesbar sind, beginnen Zahlungs- und/oder Skontofristen.

## 8. Zahlung, Preise

8.1 Zahlungsbedingungen werden jeweils mit dem Lieferanten ausgehandelt, festgelegt und bestätigt. Nur einwandfreie und auftragsgemäße Lieferung/Leistung und Rechnungsstellung verpflichtet uns zur Zahlung.

8.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie sind für die gesamte Vertragsdauer bindend und keiner Anpassung unterworfen. Die jeweils gültige Umsatzsteuer oder vergleichbare gesetzliche Steuern sind dem Preis unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben hinzuzurechnen.

## 9. Geheimhaltung, gewerbliches Schutzrecht

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, etwaige Unterlagen ebenfalls entsprechend zu verpflichten.

9.2 Alle dem Lieferanten vom Besteller zur Angebotsabgabe oder zur Ausführung von Bestellungen überlassenen oder vom Lieferanten im Auftrag des Bestellers erstellten Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, Dateien o.ä. sind und bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen geheim zu halten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages fort und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Die übergebenen Unterlagen sind dem Besteller auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung des Auftrags auszuhändigen.

9.3 Der Besteller behält sich das gewerbliche Schutzrecht an allen dem Lieferanten übergebenen Zeichnungen und Unterlagen vor.

9.4 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsbeziehung werben.

## 10. Qualität, Audits und Umweltschutz

10.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen/ Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen einzuhalten.

10.2 Soweit der Besteller oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen des Lieferanten verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Verlangen des Bestellers bereit, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Betrieb zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

10.3 Der Lieferant hält die Umweltschutzbestimmungen ein und beachtet gesetzliche Energie-, Sicherheits- und Entsorgungsaspekte bereits bei der Herstellung seiner Produkte.

## 11. Mängelansprüche

11.1 Die Lieferung/Leistung ist in Übereinstimmung mit allen die Lieferung/ Leistung betreffenden vereinbarten Spezifikationen, behördlichen Vorschriften, technischen Regeln und Richtlinien gebrauchstauglich und funktionstüchtig zu erbringen.

11.2 Die gesetzlichen Mängelrechte stehen dem Besteller ungekürzt zu. Wahlweise kann der Besteller vom Lieferanten Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung verlangen. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten sowie den Liefergegenstand auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. Bei Säumnis des Lieferanten ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.

11.3 Mängel am Liefergegenstand hat der Lieferant unverzüglich nach Wahl des Bestellers durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu beseitigen und sämtliche anfallenden Kosten zu tragen, insbesondere Material- und Arbeitskosten, Transport- und Wegekosten zum Verwendungsort des Liefergegenstandes sowie ggf. Kosten der Demontage und neuer Montage.

11.4 Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, verjähren die Mängelansprüche mit Ablauf von 24 Monaten nach der endgültigen Inbetriebnahme des Liefergegenstandes, spätestens jedoch 36 Monate nach Eingang der Lieferung beim Besteller.

11.5 Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Lieferung/ Leistung, andere Mängel innerhalb von 2 Wochen, nachdem sie vom Besteller entdeckt oder dem Besteller durch Dritte mitgeteilt worden sind, angezeigt werden.

11.6 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Besteller von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Lieferant hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

## 12. Rücktrittsrecht

Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners eröffnet oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

## 13. Produkthaftung

13.1 Für den Fall, dass der Besteller von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung oder einer Rückrufaktion. Inhalt und Umfang eines solchen Rückrufes wird der Besteller - soweit möglich und zumutbar - mit dem Lieferanten abstimmen und angemessen einvernehmlich regeln. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10.000.000 € pro Personen- /Sachschaden abzuschließen, zu unterhalten und auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers nachzuweisen; stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## 14. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Besteller von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## 15. Beistellung

Alle vom Besteller beigestellten Stoffe, Teile, Werkzeuge und Behälter bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung, Verwendung und Vermischung von Stoffen sowie der Zusammenbau von Teilen erfolgt für den Besteller. Der Besteller ist im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung seiner Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen.

## 16. Unterlagen

Alle dem Lieferanten vom Besteller zur Angebotsabgabe oder zur Ausführung von Bestellungen überlassenen oder vom Lieferanten im Auftrag des Bestellers erstellten Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, Dateien und ähnliches, sind Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Besteller auf Verlangen, spätestens bei Beendigung des Auftrags, auszuhändigen. Der Besteller behält sich das gewerbliche Schutzrecht an allen dem Lieferanten übergebenen Zeichnungen und Unterlagen vor.

### **17. Compliance**

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des „Verhaltenskodex der DCC plc“ einzuhalten. Eine Kopie des Kodex wurde dem Lieferanten ausgehändigt. Der Kodex kann ebenfalls im Internet unter [„https://www.tega.de/de/unternehmen/verhaltenskodex/“](https://www.tega.de/de/unternehmen/verhaltenskodex/) aufgerufen und eingesehen werden.

Zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des „Verhaltenskodex der DCC plc“ wird der Lieferant auf Aufforderung durch den Besteller entsprechende Daten zur Verfügung stellen oder eine Eigenauditierung durchführen.

Wenn der Besteller den begründeten Verdacht hat, dass der Lieferant in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des „Verhaltenskodex der DCC plc“ verstößt, kann der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter Audits in den Geschäftsräumen des Lieferanten durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen des „Verhaltenskodex der DCC plc“ zu überprüfen.

Der Besteller unternimmt alle vertretbaren Bemühungen um sicherzustellen, dass die Audits unter Beachtung der anwendbaren Datenschutz- und sonstiger Vorschriften in einer Art und Weise durchgeführt werden, dass sie weder zu gravierenden Störungen des Betriebsablaufs führen noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des Lieferanten mit Dritten verstoßen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Durchführung von Audits in zumutbarer Weise zu kooperieren. Die ihr bei der Durchführung von Audits entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst.

Wenn der Lieferant in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des „Verhaltenskodex der DCC plc“ verstößt und den Verstoß trotz Aufforderung durch den Besteller nicht abstellt, kann der Besteller zusätzlich zu anderen dem Besteller zustehenden Rechten, den Vertrag und jede Bestellung fristlos kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere, aber nicht beschränkt darauf, vor, bei Zwangs- oder Kinderarbeit, Korruption und Bestechung.

### **18. Vertragsstrafe bei Wettbewerbsbeschränkungen**

Wenn der Lieferant aus Anlass der Auftragsvergabe nachweisbar eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % des Preises aller betreffenden

Lieferungen/Leistungen an den Besteller zu zahlen. Dem Lieferant ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Besteller überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitere Ansprüche des Bestellers auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

### **19. Erfüllungsort**

Für alle Lieferungen/ Leistungen aus der Bestellung ist die Anschrift des Waren-/ Leistungsempfängers und für alle Zahlungen Würzburg der Erfüllungsort.

### **20. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### **21. Abtretung**

Ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der mit dem Lieferanten geschlossene Liefervertrag nicht auf Dritte übertragen werden.

### **22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

22.1 Für den Liefervertrag und seine Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze der über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

22.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Würzburg. Der Besteller ist jedoch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen. Dies gilt nicht, soweit ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.